



Reglement über die Vergütung der Spesen der Mitarbeiterinnen und Mitar- beiter der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (RKK)

Spesenreglement

Vom 5. September 2005¹

Der Kirchenrat erlässt, gestützt auf Art. 20 der Personalordnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nachfolgend Mitarbeitende) der RKK, welche mit dieser in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Art. 2 Definition des Spesenbegriffs

¹ Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten funktionsbedingte Auslagen, die einem/einer Mitarbeitenden im Interesse des Arbeitgebers angefallen sind. Es werden nur notwendige Auslagen ersetzt.

² Im wesentlichen werden folgende Auslagen ersetzt:

- Fahrtkosten (siehe Art. 4 - 6.)
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten (siehe Art. 7)
- Übrige Kosten (siehe Art. 8)

Art. 3 Grundsatz der Spesenrückerstattung

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Spesen effektiv nach Spesenereignis und nach Originalbeleg abgerechnet werden. Fallpauschalen werden nur in den nachfolgend angeführten Ausnahmefällen gewährt.

Art. 4 Fahrtkosten

Grundsätzlich sind bei beruflich bedingten Fahrten die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen; berufliche Fahrten mit privaten Motorfahrzeugen bilden die Ausnahme.

Art. 5 Fahrtkostenersatz für öffentliche Verkehrsmittel

¹ Für berufliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus/Tram/Bahn/Flugzeug, etc.) werden nur die günstigsten Tarife erstattet (2. Klasse, Economy, etc.).

² Mitarbeitende mit regelmässigen beruflichen Fahrten innerhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz erhalten auf Antrag die Kosten des U-Abonnements ersetzt. Fahrten innerhalb des Tarifverbunds werden danach nicht mehr erstattet. Über den Antrag entscheiden der/die Verwalter/in der

¹ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017): Bei allen Bestimmungen wurde jeweils die weibliche Form personeller Bezeichnungen ergänzt.



kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen.²

³ Mitarbeitende mit regelmässigen beruflichen Fahrten ausserhalb des Tarifverbundes Nordwestschweiz erhalten auf Antrag die Kosten für das Halbtax-Abonnement ersetzt. Danach werden nur noch die günstigsten Halbtax-Tarife erstattet. Über den Antrag entscheiden der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen.³

Art. 6 Fahrkostenersatz für private Motorfahrzeuge

¹ Auf Antrag kann der/die Vorgesetzte fallweise oder generell die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für die Erfüllung beruflicher Pflichten bewilligen. Eine Bewilligung kann nur dann erteilt werden, wenn der Halter über eine Insassen- und Vollkaskoversicherung verfügt. Eine Kopie des Versicherungsscheines ist vorzulegen.

² Die Kilometer-Erschädigung beträgt CHF -.60.

³ Mit der Kilometerpauschale sind sämtliche Kosten abgegolten (Parkgebühren, Beiträge an die Versicherungen, etc.).

Art. 7 Verpflegung und Unterkunft

Mitarbeitende, die sich beruflich bedingt auswärts verpflegen bzw. übernachten müssen, haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven Kosten, wobei folgende Richtwerte nicht überschritten werden sollten.

- Frühstück:	CHF	8.—
- Mittag-/Abendessen:	CHF	25.—
- Unterkunft und Frühstück:	CHF	80.—

Art. 8 Übrige Kosten

Andere beruflich bedingte Auslagen werden nur nach vorheriger Bewilligung durch den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und des/der Leiters/in Personalabteilung ersetzt.⁴

Art. 9 Spesenabrechnung

Spesenabrechnungen sind dem/der Vorgesetzten schriftlich und mit Originalbelegen nach Beendigung des Spesenereignisses zum Visum vorzulegen. Dieser reicht die Spesenabrechnung zur Schlussprüfung und Auszahlung an den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und den/die Leiter/in Personalabteilung weiter.⁵

² Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

³ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).



Art. 10 Schlussbestimmungen

- ¹ Es werden keine Besitzstände anerkannt.
- ² Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 25. Februar 2002 und ist vom Kanton genehmigt worden.⁶
- ³ Dieses Reglement ist zu publizieren⁷ und tritt am 01.01.06 in Kraft.

Basel, den 15. September 2005

Kirchenrat der Römisch-Katholischen Kirche
des Kantons Basel-Stadt
Die Präsidentin: Gabriele Manetsch
Die Sekretärin: Natalie Trepte

⁶ Vom Kanton genehmigt am 12.09.2005.

⁷ Im Kantonsblatt publiziert am 21.09.2005.